Datenschutzordnung

Präambel

Der Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (nachfolgend "BSD") verarbeitet personenbezogene Daten in vielfacher Weise (z.B. im Rahmen der Verwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des BSD zu gewährleisten, gibt sich der BSD die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) "Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- (2) "Verarbeitung" ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- (3) "Verantwortlicher" ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- (4) "Empfänger" ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;
- (5) "Auftragsverarbeiter" sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag des verantwortlichen

verarbeiten.

(6) "Datenverarbeitende Personen" sind natürliche Personen (z.B. Beschäftigte, freie Mitarbeiter, Funktionäre, Trainer, Ehrenamtliche) die dem BSD als der verantwortlichen Stelle zuzurechnen sind und personenbezogene Daten auf Anweisung und für die Erfüllung der regulären verbandszwecke des BSD verarbeiten.

§ 2 Allgemeines

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Verbandszwecke und seiner Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der BSD personenbezogene Daten seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Athleten, Beschäftigter, Ehrenamtsträger, etc.) sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nichtautomatisiert in Dateisystemen (z.B. in Form von ausgedruckten Listen, Personalakten und medizinischen Unterlagen). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht, an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In allen Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die DS-GVO, das BDSG, diese Datenschutzordnung und andere datenschutzrechtlich relevante Regelungen von den datenverarbeitenden Personen zu beachten und anzuwenden.
- (2) Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium weitere Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzordnung beschließen.
- (3) Datenverarbeitenden Personen ist es nur gestattet personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen regulären Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll auf das für die festgelegten Zwecke notwendige Maß beschränkt sein.
- (4) Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

§ 3 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand. Funktional ist die Aufgabe dem Vorstand Leistungssport-Management zugeordnet, soweit die Satzung nichts Anderes regelt.
- (2) Der Vorstand Leistungssport-Management stellt sicher, dass das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (nachfolgend "Verarbeitungsverzeichnis") nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Er führt ein Verzeichnis der Auftragsverarbeiter und ist für die Wahrung von Betroffenenrechten nach Art. 12 bis 22 DS-GVO zuständig.
- (3) Der Pressechef ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten zuständig.
- (4) Personenbezogene Daten von Betroffenen werden den datenverarbeitenden Personen insofern zur Verfügung gestellt, wie es für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Die funktionellen Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Rahmen

- einzelner Aufgaben sind im Verarbeitungsverzeichnis beschrieben.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der DS-GVO und anderer Datenschutzvorschriften. Er berät den BSD und die datenverarbeitenden Personen hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DS-GVO.

§ 4 Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Verarbeitungsverzeichnis beschreibt die Aufgaben, bei denen personenbezogene Daten durch den BSD verarbeitet werden. Das Verzeichnis macht Angaben zu Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Kategorien Betroffener, Datenkategorien und Empfängerkategorien.
- (2) Der Vorstand kann weitere Aufgaben der Datenverarbeitung beschließen und in das Verarbeitungsverzeichnis aufnehmen.

§ 5 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

- (1) Bei Hinweise auf unerlaubte Leistungsmanipulation übermittelt der BSD personenbezogene Daten an die zur Aufklärung befugten Institutionen, insbesondere die NADA und die jeweils zuständigen internationalen Anti-Doping-Kontrollbehörden (z.B. WADA). Die Übermittlung beinhaltet Daten der Gesundheits- und Leistungsdiagnostik sowie Daten/Befunde die bei Maßnahmen zur Vermeidung unerlaubter Leistungsmanipulation (z.B. Dopingkontrollen) gewonnen werden.
- (2) Zur wissenschaftlichen Forschung und der Entwicklung und Testung neuer Untersuchungsmöglichkeiten im Rahmen von Anti-Doping-Projekten gibt der BSD medizinische Daten und Befunde in anonymisierter Form weiter.
- (3) Zur Leistungsoptimierung von Kaderathleten/innen und der Nationalmannschaften übermittelt der BSD personenbezogene Daten inklusive medizinischer Befunde an die DALID-Datenbank des Deutschen Olympischen Sportbundes. Welche personenbezogenen Daten dabei übermittelt werden, ergibt sich aus den jeweiligen Eingabemasken.
- (4) Der BSD übermittelt personenbezogene Daten von Athleten und Mitarbeitern sowie Angaben zu persönlichen Profilen in Sozialen Medien und sportliche Aktivitäten an den Internationalen Rennrodelverband (FIL) für die Verwendung und Veröffentlichung zu Verbandszwecken. Welche personenbezogenen Daten dabei übermittelt werden, ergibt sich aus den jeweiligen Formularen.
- (5) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der BSD personenbezogene Daten von Athleten und Funktionären auf der Webseite des BSD, der BSD PushApp und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder, Vorstände und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beinhaltet Name, Vereinszugehörigkeit und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
- (6) Im Rahmen der satzungsmäßigen Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit übermittelt der BSD personenbezogenen Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie

elektronische Medien. Der BSD berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen über Ehrungen und relevante Ereignisse seiner Athleten und Funktionäre.

- (7) Als Verwendungsnachweis sowie für die Beantragung von Fördermitteln übermittelt der BSD personenbezogene Daten der Mitarbeiter sowie Angaben zu Löhnen und Gehältern in erforderlichem Umfang an das Bundesverwaltungsamt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- (8) Darüber hinaus gibt der BSD personenbezogene Daten an Empfänger (Auftragsverarbeiter, Sportorganisationen oder sonstige Dritte) nur im erforderlichen Umfang und nur unter einer der folgenden Voraussetzungen weiter:
 - Die betroffene Person hat in die Weitergabe eingewilligt;
 - Die Weitergabe dient der Erfüllung vertraglicher Pflichten oder vorvertraglicher Maßnahmen auf Veranlassung der betroffenen Person;
 - Der BSD ist zur Weitergabe rechtlich verpflichtet;
 - Die Weitergabe erfolgt aufgrund berechtigter Interessen des BSD oder eines Dritten.

§ 6 Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter

- (1) Der BSD beauftragt Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) Die Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines Vertrages nach Art. 28 DS-GVO, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den BSD bindet und in dem Gegenstand und Dauer, Kategorien der Betroffenen, Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechte und Pflichten des BSD und der Auftragsverarbeiter festgelegt sind.
- (3) Die Auftragsverarbeiter und der Gegenstand deren Beauftragung sind in einem Verzeichnis der Auftragsverarbeiter beschrieben.
- (4) Der Vorstand kann weitere Auftragsverarbeiter beauftragen und in das Verzeichnis der Auftragsverarbeiter aufnehmen.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

(5) Der BSD ergreift nach Art. 32 DS-GVO i.V.m. Art. 5 DS-GVO technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Bei Auswahl der Maßnahmen werden der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigt.

(6) Technische Maßnahmen:

- Das Dokument "Technische und organisatorische Maßnahmen" beschreibt in Grundzügen die getroffenen Schutzmaßnahmen. Weitergehendes wird in technischen

EDV-Dokumentationen beschrieben.

 Das "Schutzstufenkonzept" dokumentiert Sensibilität und Sicherheitsbedarf der verarbeiteten Datenkategorien und regelt eine, der Klassifizierung angemessene Datenvernichtung.

(7) Organisatorische Maßnahmen:

- Der Prozess "Betroffenenrechte" regelt das Vorgehen zur Wahrung von Rechten der Betroffenen.
- Der Prozess "Datenschutzpanne" regelt das Vorgehen bei Datenschutzverletzungen.
- Der Prozess "Datenschutzfolgeabschätzung" regelt das Vorgehen bei Aufnahme von Verarbeitungstätigkeiten, die mit besonderen Risiken für Betroffene verbunden sind.
- Beschäftigte, Organmitglieder, Funktionsträger und sonstige für den BSD tätige Personen sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
- Beschäftigte des BSD werden jährlich im sicheren Umgang mit personenbezogenen Daten vom Datenschutzbeauftragten unterwiesen.

§ 8 Rechte Betroffener

(1) Betroffene können sich mit Anregungen, Anfragen, Auskunftsersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit an den Datenschutzbeauftragten des BSD wenden. Anfragen und Beschwerden werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

(2) Betroffener haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über die vom BSD verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen; ferner kann Auskunft verlangt werden bzgl. der Verarbeitungszwecke, der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden, die geplante Speicherdauer bzw. die Kriterien für die Bestimmung der Speicherdauer, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht beim Betroffenen erhoben wurden, das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten wie Logik, Tragweite und Auswirkungen, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen diese Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde; dem Betroffenen steht ein Recht auf Auskunft zu, ob personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt wurden und falls dies der Fall ist über die geeigneten Garantien im Zusammenhang mit der Übermittlung;
- gemäß Art. 16 DS-GVO können Betroffene die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung ihrer beim BSD gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen;

- gemäß Art. 17 DS-GVO können Betroffene die Löschung ihrer beim BSD gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DS-GVO können Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten vom Betroffenen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Betroffene aber deren Löschung ablehnen und der BSD die Daten nicht mehr benötigen, der Betroffene die vom BSD nicht mehr benötigten Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Betroffene gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, aber noch nicht feststeht, ob berechtigten Gründe des BSD für die Datenverarbeitung gegenüber den Interesse des Betroffenen überwiegen;
- gemäß Art. 20 DS-GVO können Betroffene die Überlassung ihrer personenbezogenen Daten, die sie dem BSD bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen;
- gemäß Art. 21 DS-GVO können Betroffene Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einlegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus deren besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigte Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO sind;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO können Betroffene Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dem BSD widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der BSD die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 77 DS-GVO können Betroffene sich bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, beschweren.

§ 9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Die Einhaltung dieser Datenschutzordnung und der geltenden Datenschutzgesetze wird regelmäßig durch Datenschutzaudits und weitere Kontrollen überprüft.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Datenschutzordnung wurde durch das Präsidium des BSD am 05.04.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des BSD in Kraft.